

renten von der Theilnahme an der gerichtlichen Verhandlung aus, sondern sie lehnt geradezu die Behandlung der Klage des Rekurrenten, wenn auch bloß zur Zeit, ab. Hierin nun muß eine Rechtsverweigerung allerdings erblickt werden. Denn Rekurrent, welcher unbestrittenermaßen eigenen Rechtes und fähig ist, in eigener Sache oder für dritte Personen vor Gericht aufzutreten, war zu der fraglichen Gerichtsverhandlung persönlich erschienen und nicht etwa durch seine Schwester vertreten, welche letztere vielmehr lediglich neben ihm als sein Beistand erschien. Demnach konnte aber offenbar davon, daß Rekurrent nicht gesetzlich vertreten sei nicht die Rede sein und es durfte die Behandlung der von ihm eingereichten Klage nicht aus diesem Grunde zur Zeit abgelehnt werden, vielmehr war das Gericht verpflichtet, auf die Behandlung der in gesetzlicher Weise und von einer prozessfähigen Partei persönlich bei ihm anhängig gemachten Klage einzutreten, wobei es lediglich der Schwester des Rekurrenten, sofern diese nach dem kantonalen Rechte zur Verbeiständung ihres Bruders ohne ehemännliche Ermächtigung nicht befugt war, das Wort entziehen mochte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als begründet erklärt und es wird mithin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.

II. Gleichheit vor dem Gesetze.

Egalité devant la loi.

74. Urtheil vom 19. November 1881 in Sachen
der Ziegler'schen Erben.

A. Am 26. Januar 1880 starb in Schaffhausen Rudolf von Ziegler zur Engelburg, mit Hinterlassung der Wittve Margaretha geb. Arbenz und folgender Deszendenten: 1. Der Kinder seiner verstorbenen Tochter Ida verheiratheter Freuler;

2. des Sohnes R. von Ziegler-Alber in Riesbach; 3. der Tochter Adele, verheiratheter Freuler; 4. der Tochter Anna, verheiratheter Stockar; 5. der Tochter Bertha von Ziegler und 6. der Tochter Maria von Ziegler. Sein Nachlaß wurde schon am gleichen Tage unter amtliches Siegel gelegt und sodann zu amtlicher Inventarisirung desselben geschritten, wobei am 9. Februar 1880 die waisenamtliche Beschreibung des Nachlasses stattfand. Nachdem im November 1880 das waisenamtliche Inventar zum Abschluß gebracht worden war, theilte der Waisenrichterskreiber in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften am 5. November 1880 dem Steuerkatasterführer der Gemeinde Schaffhausen mit, daß sich ein reines steuerbares Vermögen von 1,048,735 Fr. ergeben habe. Da sich nun herausstellte, daß R. von Ziegler bei Lebzeiten bloß einen erheblich geringeren Betrag versteuert hatte, so stellte sowohl die Steuerbehörde des Kantons, als auch diejenige der Stadt Schaffhausen eine Nachsteuerberechnung auf, wonach der Staat an Nachsteuern einschließlich der gesetzlichen fünffachen Buße für den verheimlichten Steuerbetrag auf 10 Jahre, also bis 1870, zurück die Summe von 29,508 Fr., die Stadt Schaffhausen dagegen die Summe von 79,536 Fr. 90 Cts. forderte. Die staatliche Nachsteuerberechnung, d. d. 25. November 1880, wurde der Margaretha von Ziegler geb. Arbenz für die Erbmasse am 7. Dezember 1880 mitgetheilt. Da indes in Folge einer Berichtigung des Inventars der Nachlaß des R. von Ziegler sich als etwas geringer, als ursprünglich angenommen, herausstellte, so wurde eine neue Nachsteuerberechnung aufgestellt, wonach die staatliche Forderung für Nachsteuer und Buße sich auf 28,505 Fr. 88 Cts. beläuft. Diese Nachsteuerberechnung wurde dem Emil Schälch als Bevollmächtigten der Frau von Ziegler-Arbenz am 25. Januar 1881 mitgetheilt.

B. In den Jahren 1870 bis 31. Dezember 1879 bestand im Kanton Schaffhausen ein „Gesetz betreffend die Erhebung der direkten Steuern vom 20. Dezember 1862“ zu Recht, welches in seinem § 29 bestimmt: „Unrichtige Angabe des Grundbesitzes und des Kapitalvermögens, sowie der Schulden, ebenso auch jede andere Verheimlichung von steuerbarem Vermögen

„und Einkommen, zieht, sofern nicht mehr als ein Fünftheil
 „des steuerbaren Vermögens oder Einkommens der Besteuerung
 „entzogen wurde, die Folge nach sich, daß der Fehlbare den in
 „der betreffenden Zeit vorenthaltenen Steuerbetrag vollständig
 „nachzuzahlen hat.

„Sollte es sich aber ergeben, daß ein Steuerpflichtiger mehr
 „als den fünften Theil seines Vermögens und Einkommens
 „nicht versteuert hat, so hat derselbe nebst dem Ersatze der ver-
 „heimlichten Steuer den fünffachen Betrag derselben als Strafe
 „zu entrichten. Weigert sich der Fehlbare, diese Buße zu be-
 „zahlen, so wird derselbe zur Festsetzung der Strafe an das
 „zuständige Bezirksgericht gewiesen. Erfolgt die Entdeckung erst
 „nach dem Tode des Steuerpflichtigen, so haften seine Rechts-
 „nachfolger.“

Auf 1. Januar 1880 dagegen trat an Stelle dieses Gesetzes
 ein neues „Gesetz über die direkten Staatssteuern vom 23. Sep-
 tember 1879“ in Kraft, in dessen Art. 53 u. ff. u. A. bestimmt
 wird, daß für verheimlichtes Vermögen und Einkommen die
 Nachsteuer und entsprechenden Falles die Steuerbuße nach den
 nähern Bestimmungen des Art. 51. des Gesetzes im Maximum
 für 10 Jahre zu entrichten sei, daß die Verpflichtung zur Zah-
 lung von Nachsteuer und Steuerbuße als Schuldverbindlichkeit
 auf dem Nachlasse des Verpflichteten ruhe und daher auf die
 Erben übergehe, immerhin mit der Beschränkung, daß diese nur
 bis auf die Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen haften;
 speziell wird in § 57 und 58 leg. cit. bestimmt: „Wer vermit-
 „telt Anwendung betrügerischer Mittel steuerpflichtiges Vermögen
 „oder Einkommen der Besteuerung bezw. Nachbesteuerung ent-
 „zieht oder dazu mithilft, macht sich des Steuerbetruges schuldig.
 „Der Steuerbetrug wird strafgerichtlich mit Gefängniß bis auf
 „6 Monate und in mildern Fällen mit Buße bis auf 1000 Fr.
 „bestraft.“ Art. 58. „Die Nachsteuern und Steuerbußen werden
 „durch den Katasterführer ausgerechnet und durch den Steuer-
 „kommissär festgesetzt unter Vorbehalt des Rekurses an den
 „Regierungsrath.“

Infolge des Inkrafttretens dieses neuen Gesetzes fand im
 Jahre 1880 eine neue Steuereinschätzung statt. Um nun die

Steuerpflichtigen zu Abgabe richtiger Erklärungen über ihr Ver-
 mögen und Einkommen zu veranlassen, faßte der Große Rath
 des Kantons Schaffhausen am 11. November 1880 den Be-
 schluß: „Im Falle der bei Anlaß der Steuereinschätzung 1880
 „erfolgenden Höherdeklarationen von Vermögen und Einkom-
 „men eines Steuerpflichtigen findet eine Untersuchung darüber,
 „ob er den Mehrbetrag des Vermögens bezw. Einkommens bisher
 „richtig versteuert habe, nicht statt. Die Wirkung dieses Be-
 „schlusses hört auf mit dem Abschlusse der Steuereinschätzung
 „1880.“ Letzterer wurde durch die kantonale Steuerkommission
 auf 30. November 1880 angelegt. Am 15. Dezember 1880
 faßte sodann der Große Rath des Kantons Schaffhausen im
 Weiteren folgenden Beschluß: „Auf Antrag des Herrn Kantons-
 „rathes Rahm wird beschlossen, auf den Steueramnestiebeschluß
 „vom 11. November 1880 zurückzukommen. Herr Kantonsrath
 „Rahm beantragt nun, jenen Beschluß so zu interpretiren, daß
 „er keinen Bezug habe auf die zur Zeit der Beschlußfassung be-
 „reits pendenten Fälle und welche nicht freiwillig zur Kenntniß
 „der Behörden gelangt sind. Mit großer Mehrheit wird der be-
 „treffende Beschluß im Sinne des Antrages Rahm interpretirt.“

C. Gegen die Fakt. A erwähnte vom Steuerkommissär fest-
 gesetzte Nachsteuerforderung des Staates vom 25. Januar 1881
 ergriffen die Erben des N. von Ziegler sel. bezw. Emil Schalch-
 Blank, als Bevollmächtigter eines Theiles derselben, den Re-
 kurs an den Regierungsrath des Kantons Schaffhausen. Nach-
 dem bei einer ersten zu Behandlung dieses Rekurses vom
 Regierungsrathe anberaumten Tagfahrt, bei welcher nur Emil
 Schalch-Blank für die von ihm vertretenen Erben, nicht dage-
 gen die übrigen Erben erschienen waren, Verschiebung und Vor-
 ladung sämmtlicher Erben beschlossen worden war, gelangte die
 Sache am 6. April 1881 von Neuem zur Behandlung. Bei
 dieser Tagfahrt erschien Advokat H. Freuler-Ziegler, als Ver-
 treter seiner Frau Adele geb. von Ziegler und seiner Kinder
 erster Ehe, sowie seines Schwagers N. Ziegler-Alber, dagegen
 blieb der Bevollmächtigte der übrigen Erben, Emil Schalch-
 Blank aus. Entgegen dem Antrage des Herrn Freuler-Ziegler,
 auf eine materielle Behandlung des Rekurses nicht einzutreten,

da er bisher von einem solchen gar nichts gewußt habe, u. s. w., trat der Regierungsrath auf dessen Behandlung ein und wies denselben als unbegründet ab, indem er ausführte: Die Nachsteuerberechnung sei genau nach dem von sämmtlichen Erben unterschriftlich anerkannten waisenamtlichen Inventar geschehen, und zwar gemäß dem von der Regierung aufgestellten und in mehreren Nachsteuerfällen schon ausgeübten Grundsatz, daß die der Zeit nach unter die Herrschaft des alten Steuergesetzes fallenden Nachsteuerfragen in materieller Beziehung nach dem alten Gesetze, in prozessualischer Beziehung dagegen nach dem neuen Steuergesetze zu behandeln seien.

D. Durch Beschluß vom 23. Mai 1881 sprach sich der Große Rath des Kantons Schaffhausen, auf den Antrag des Regierungsrathes, in authentischer Interpretation des Steuergesetzes vom 23. September 1879, dahin aus, daß Steuerdefraudationen, welche zwar unter dem alten Steuergesetze stattgefunden haben, aber erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zur Kenntniß der Behörden gelangt seien, prozessualisch nach dem neuen Gesetze zu behandeln seien, eine Weiterziehung an die Gerichte finde also nicht mehr statt.

E. Vermittelt Referschrift vom 4. Juni 1881 stellte nun Advokat H. Freuler-von Ziegler, Namens der Kinder seiner verstorbenen Frau Ida geb. von Ziegler, seiner gegenwärtigen Frau Adele geb. von Ziegler und seines Schwagers R. von Ziegler-Ulter beim Bundesgerichte die Anträge:

I. Es sei in Aufhebung des Entscheides des Regierungsrathes des Kantons Schaffhausen vom 6. April l. J. zu erklären: es finde die durch Großrathsbeschluß vom 4. November 1880 geschaffene Uebergangsbestimmung zum Steuergesetz, die sogenannte Steueramnestie, auch Anwendung auf den Ziegler'schen Nachlaß, eventuell, es sei nach Inhalt des alten Gesetzes und der bisherigen Praxis und Gerichtsauslegung die Nachsteuer auf einen fünfjährigen Termin zurückzurechnen.

II. Eventuell sei wenigstens der Beschluß des Großen Rathes vom 23. Mai l. J. aufzuheben und den Rekurrenten das richterliche Gehör zu öffnen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angebracht:

a. Es liege eine Verletzung der durch § 7 der Kantonsverfassung gewährleisteten Gleichheit vor dem Gesetze darin, daß die durch den Beschluß des Großen Rathes vom 11. November 1880 ausgesprochene Steueramnestie nicht auch auf den von Ziegler'schen Nachlaß angewendet worden sei, sondern dieselbe nachträglich, um einzelne Personen, insbesondere die Rekurrenten, ausnahmsweise mit Nachsteuer und Buße belegen zu können, durch den Großrathsbeschluß vom 15. Dezember 1880 eingeschränkt worden sei; übrigens haben auch die von Ziegler'schen Erben das steuerbare Vermögen ihres Erblassers und zwar schon lange vor dem Amnestiebeschluß freiwillig höher, als ihr Erblasser dasselbe bisher versteuert habe, taxirt, da sie schon anlässlich der Bezahlung der Staatssteuer für 1879 im Januar 1880 erklärt haben, daß das Vermögen ihres Erblassers sich wesentlich höher belaufe, als es bisher versteuert worden sei und da die Höbertaxation schon vor dem Amnestiedekrete und dem Schlusse der Steuereinschätzung für 1880 in Gestalt des amtlichen Inventars in Hand der Behörden gelegen habe.

b. Die von ihrem Erblasser begangenen Steuerdefraudationen seien unter der Herrschaft des Gesetzes vom 20. Dezember 1862 geschehen und müssen daher nach diesem Gesetze beurtheilt werden, wie die Regierung des Kantons Schaffhausen selbst anerkenne. Nun habe aber dieses Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht enthalten, auf wie lange zurück im Maximum Nachsteuer und Buße zu berechnen seien; die Praxis der Behörden aber sei konstant dahin gegangen, daß dies höchstens auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu geschehen habe und wenn je die Regierung hievon abgegangen sei, so haben die Gerichte diesen Grundsatz aufrecht erhalten; den Rekurrenten gegenüber seien Nachsteuer und Buße ausnahmsweise auf 10 Jahre zurückberechnet worden, worin ebenfalls eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze liege.

c. Das Gesetz vom 20. Dezember 1862 sichere dem Steuerdefraudanten ausdrücklich das richterliche Gehör zu. Dies sei auch nach Art. 26 und Art. 8 der Kantonsverfassung, wonach die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt grundsätzlich getrennt seien und Niemand seinem ordentlichen Richter

entzogen werden dürfe, verfassungsmässig geboten. Nach diesen Verfassungsbestimmungen könne unmöglich der Regierungsrath in Steuerfachen, welche sich als fiskalische Forderungsstreitigkeiten qualifiziren, als Richter in eigener Sache funktionieren, und wenn der Regierungsrath und der Große Rath des Kantons Schaffhausen den Art. 58 des neuen Steuergesetzes in diesem Sinne auslegen, was übrigens durchaus nicht richtig sei, so widerstreite diese Auslegung der Verfassung. Die Rekurrenten haben übrigens gemäß dem Gesetze vom 20. Dezember 1862 ein wohl erworbenes Recht auf das richterliche Gehör.

Mit Eingabe vom 25./27. Juni 1881 schließt sich E. Schälch-Blank Namens der Wittve Margaretha von Ziegler geb. Arbenz, der Töchter Anna Stockar geb. von Ziegler, Bertha und Maria von Ziegler diesem Rekurse an.

F. In Beantwortung dieser Beschwerden führt der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen wesentlich aus:

ad a. Der Großrathsbeschluss vom 15. Dezember 1880 enthalte eine durchaus richtige Interpretation des Amnestiedekretes vom 11. November 1880 und es könne davon, daß die Ziegler'schen Erben den Nachlaß freiwillig höher taxirt haben, durchaus keine Rede sein, da ja der Bestand des Nachlasses mit der sofort nach dem Tode des Erblassers eingeleiteten amtlichen Befiegelung und Inventarisirung nothwendigerweise zur Kenntniß der Behörde habe kommen müssen und auch schon vor dem Dekrete vom 11. November 1880 gekommen sei. Eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze liege also hier keineswegs vor.

ad b. Es sei richtig, daß unter der Herrschaft des Steuergesetzes vom 20. Dezember 1862 die Praxis über die Frage, ob bei Berechnung von Nachsteuer und Buße im Maximum auf 5 Jahre (die Frist der periodischen Steuerrevision) oder auf 10 Jahre (die allgemeine Verjährungsfrist) zurückzurechnen sei, geschwankt habe. Anfänglich habe man sich an letztere Frist gehalten, erst später habe eine laxere Praxis, wonach höchstens auf 5 Jahre zurückgegangen worden sei, Platz gegriffen. Seit dem Jahre 1877 sei der Regierungsrath aber hierauf wieder zurückgekommen und habe anlässlich eines Spezialfalles die zehnjährige Maximalberechnung grundsätzlich wieder eingeführt und hieran

seinerseits in der Folge stets festgehalten. Allerdings haben dagegen auch seither die Gerichte in einzelnen Fällen die entgegengesetzte Ansicht aufgestellt. Allein hieran sei der Regierungsrath in andern Fällen offenbar nicht gebunden gewesen; eine willkürliche ausnahmsweise Behandlung der Rekurrenten liege demnach nicht vor, vielmehr seien diese gemäß seitheriger Praxis des Regierungsrathes behandelt worden.

ad c. Streitigkeiten über öffentliche Abgaben und Nachsteuerbußen seien Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur, deren Entscheidung unbeschadet der Bestimmungen der Art. 26 und 8 der Kantonsverfassung den Verwaltungsbehörden zugewiesen werden könne. Dies sei durch Art. 58 des Steuergesetzes vom 23. September 1879 geschehen und zwar wie die Verhandlungen des Großen Rathes zeigen, in der Absicht, zu vermeiden, daß in Zukunft von den Gerichten in streitigen Fällen andere Grundsätze als von den Administrativbehörden in nichtstreitigen aufgestellt werden. Die Bestimmung des Art. 58 cit. aber sei eine prozessualische und sei daher in allen Fällen anzuwenden, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Erledigung kommen, gleichviel ob die Steuerdefraudation unter der Herrschaft des alten oder des neuen Gesetzes stattgefunden habe. Von einem wohl erworbenen Rechte der Rekurrenten auf die richterliche Entscheidung ihrer Angelegenheit könne offenbar nicht gesprochen werden. Bezüglich des Rekurses des E. Schälch-Blank speziell wird bemerkt, daß demselben die Einwendung der Verspätung entgegengehalten werden könnte; es werde indeß hierauf kein Gewicht gelegt, im Gegentheil ausdrücklich erklärt, daß, sofern das Bundesgericht die Beschwerde der durch H. Freuler-Ziegler vertretenen Erben gutheißen sollte, die angefochtene Schlussnahme auch gegenüber den übrigen Erben nicht aufrecht erhalten würde.

G. In Replik und Duplik führen die Parteien die von ihnen angebrachten Argumente in ausführlicher thatsächlicher und rechtlicher Erörterung weiter aus.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach der von der beklagten Regierung diesfalls abgegebenen Erklärung erscheint es als überflüssig, die Frage, inwie-

fern der Beschwerde des C. Schälch-Blank die Einwendung der Verspätung entgegengesetzt werden könnte, zu untersuchen und ist mithin auf die materielle Prüfung der beiden von den Erben des R. von Ziegler eingereichten Rekurse einzutreten.

2. Hierbei ist vor Allem festzuhalten, daß das Bundesgericht keineswegs befugt ist, zu untersuchen, ob durch die angefochtenen Schlußnahmen des Regierungsrathes und des Großen Rathes des Kantons Schaffhausen kantonalgesezliche Bestimmungen richtig ausgelegt und angewendet worden seien, sondern daß es lediglich zu prüfen hat, ob durch dieselben verfassungsmäßige Rechte der Rekurrenten verletzt werden. Demgemäß wäre denn auch das Bundesgericht keineswegs befugt, über die gegen die Rekurrenten geltend gemachten Nachsteuer- und Bußansprüche materiell zu entscheiden und die daherigen Schlußnahmen der kantonalen Behörden abzuändern, wie dies von den Rekurrenten in ihrem ersten Rekursbegehren beantragt wird, sondern könnte es höchstens die angefochtenen Beschlüsse als verfassungswidrig aufheben.

3. Die Rekurrenten behaupten nun zunächst, daß gegen den verfassungsmäßig gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verstoßen worden sei, und zwar in doppelter Richtung, nämlich einmal dadurch, daß durch den Beschluß des Großen Rathes vom 15. Dezember 1880 und die diesem Beschlüsse durch den Regierungsrath gegebene Anwendung ihnen ausnahmsweise die den andern, in ganz gleicher Lage befindlichen, Bürgern durch den Großrathsbeschluß vom 11. November 1880 gewährte Wohlthat der sog. Steueramnestie vorenthalten worden sei, und sodann auch dadurch, daß ihnen gegenüber das Steuergesetz vom 20. Dezember 1862 ausnahmsweise in anderm Sinne als gegenüber den andern Steuerpflichtigen angewendet worden sei. Allein keine dieser Beschwerden erscheint als begründet. Denn:

a. Von einer Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze mit Bezug auf die Anwendung des Rechtes kann selbstverständlich nur dann die Rede sein, wenn das geltende Recht einzelnen Bürgern gegenüber in willkürlicher Weise anders gehandhabt wird, als dies sonst allgemein der Fall ist. Dagegen liegt na-

türlich eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze nicht vor, wenn die Praxis der Behörden mit Bezug auf die Anwendung eines, verschiedener Auslegung fähigen, Gesetzes aus sachlichen Gründen wechselt. Demgemäß kann denn zunächst davon, daß die von den kantonalen Behörden in dem Nachsteuerfalle der Rekurrenten dem Steuergesetze vom 20. Dezember 1862 gegebene Auslegung, wonach als Maximalfrist für die Nachsteuerberechnung nach diesem Gesetze 10 Jahre angenommen werden, eine Verfassungsverletzung involvire, nicht gesprochen werden. Denn diese mit dem Wortlaute des Gesetzes jedenfalls nicht offenbar unvereinbare Auslegung ist vom Regierungsrathe keineswegs etwa nur gegenüber den Rekurrenten, um diese ausnahmsweise und in willkürlicher Weise zu benachtheiligen, angewendet worden, sondern der Regierungsrath hat dieselbe, wie die von ihm beigebrachten Belege zeigen, in einer Reihe von Fällen konsequent festgehalten. Daß allerdings sowohl vom Regierungsrathe als namentlich auch von den Gerichten dem Gesetze vom 20. Dezember 1862 in manchen Fällen auch eine andere Auslegung gegeben wurde, dagegen erscheint nach dem Ausgeführten als für die Entscheidung des Rekurses völlig unerheblich, um so mehr, als selbstverständlich der Regierungsrath weder an die von ihm selbst noch an die von den Gerichten in andern Fällen dem Gesetze gegebene Auslegung gebunden war.

b. Ebensowenig kann gesagt werden, daß die durch den Großrathsbeschluß vom 15. Dezember 1880 der Schlußnahme der gleichen Behörde vom 11. November 1880 gegebene Auslegung oder die Anwendung dieser Schlußnahme auf den Nachsteuerfall der Rekurrenten durch den Regierungsrath eine die Rekurrenten in willkürlicher Weise benachtheiligende sei. Denn es erhellt durchaus nicht, daß etwa die Schlußnahme des Großen Rathes vom 15. Dezember 1880 nur zu dem Zwecke gefaßt worden sei, um in der Form einer allgemeinen Anordnung bloß einzelne Personen, speziell die Rekurrenten, von der Wohlthat der durch den Beschluß vom 11. November 1880 verfügten sog. Steueramnestie, wider den klaren Sinn des letztern Erlasses, ausnahmsweise auszuschließen. Vielmehr entspricht der Beschluß vom

15. Dezember 1880 anscheinend durchaus dem Sinn und Geiste desjenigen vom 11. November gl. J., da durch diesen wohl lediglich bezweckt wurde, diejenigen Steuerpflichtigen zu begünstigen, welche bei der Steuereinschätzung von 1880 sich freiwillig höher als bisher taxiren, keineswegs dagegen auch diejenigen, bei welchen bereits auf amtlichem Wege die Nachsteuerpflicht konstatiert war. Daß sodann von der kantonalen Behörde angenommen wurde, die Rekurrenten fallen unter die letztere und nicht unter die erstere Kategorie von Steuerpflichtigen, kann gewiß auch nicht als willkürliche Benachtheiligung der Rekurrenten bezeichnet werden, da ja schon vor dem Erlasse des Dekretes vom 11. November 1880 auf amtlichem Wege der Bestand des von Ziegler'schen Nachlasses konstatiert und der Steuerbehörde zur Kenntniß gebracht war.

4. Wenn sodann die Rekurrenten ihre Beschwerde im Weiteren auf die Art. 26 und 8 Abs. 2 der Kantonsverfassung stützen, so ist zu bemerken: Art. 26 der Kantonsverfassung, welcher vorschreibt, daß die vollziehende, gesetzgebende und richterliche Gewalt grundsätzlich getrennt seien, behält die „nähere Ausscheidung dieser Gewalten“ und die Normirung der Disziplinarbefugnisse der Aufsichtsbehörden der Gesetzgebung vor. Demnach enthält denn auch die Verfassung selbst nähere Vorschriften über die Abgrenzung der Kompetenzen der richterlichen und der vollziehenden Gewalt nicht, sondern bestimmt lediglich (Art. 66 Ziffer 12), daß die letztinstanzliche Entscheidung von „Verwaltungsstreitigkeiten“ dem Regierungsrath zustehen und normirt sodann in Art. 71 u. ff. die Organisation der Zivil- und Strafgerichte, wobei speziell in Art. 85 bestimmt ist, daß die Ausscheidung der Polizeistraffälle durch das Gesetz geschehe und die Beurtheilung derselben den Bezirksgerichten zustehen. Nun ist zweifellos, daß durch Art. 58 des Steuergesetzes vom 23. September 1879 Streitigkeiten über Nachsteuern und Steuerbußen als Verwaltungsstreitigkeiten den Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz dem Regierungsrathe, zur Entscheidung zugewiesen sind. Hierin liegt aber ein Verstoß gegen die oben angeführten verfassungsmässigen Bestimmungen nicht, vielmehr hat durch Aufstellung der fraglichen Vorschrift der Gesetzgeber lediglich von

seiner verfassungsmässigen Befugniß, das Gebiet der richterlichen und der vollziehenden Gewalt gegen einander abzugrenzen, Gebrauch gemacht. Denn wie bereits in der Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Erbschaft Miklaus vom 23. Juli 1880 (Amtliche Sammlung VI, Seite 426 u. ff.) ausgeführt und eingehend begründet ist, qualifiziren sich Steuerstreitigkeiten jedenfalls ihrer Natur nach nicht als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, sondern vielmehr als öffentlich-rechtliche Streitigkeiten und erscheinen auch Steuerbußen der hier in Frage stehenden Art nicht als Bußen strafrechtlichen Charakters, sondern als Vermögensnachtheile administrativer Natur, welche auf Nichterfüllung einer Verwaltungsvorschrift gesetzt sind; dies ergibt sich insbesondere daraus, daß sie nicht nur gegen denjenigen, welcher die unrichtige Steuerdeklaration gemacht hat, sondern auch gegen dessen Erben verhängt und bis zur Höhe des Nachlasses vollstreckt werden können und daß ihre Höhe von dem Verschulden des Betreffenden, d. h. davon, ob die unrichtige Deklaration absichtlich oder bloß aus Versehen gemacht wurde, unabhängig ist.

5. Liegt aber demgemäß in der gesetzlichen Ueberweisung von Streitigkeiten über Nachsteuern und Steuerbußen an die Verwaltungsbehörden eine Verletzung des Art. 26 der Kantonsverfassung nicht, so kann selbstverständlich von einer Verletzung des Grundsatzes, daß Niemand seinem ordentlichen, verfassungsmässigen oder gesetzlichen, Richter entzogen werden dürfe (Art. 8, Abs. 3 der Kantonsverfassung), nicht die Rede sein, und kann ebensowenig etwas darauf ankommen, daß im vorliegenden Fall die in Frage stehenden Steuerdefraudationen vom Erblasser der Rekurrenten unter der Herrschaft des früheren Steuergesetzes, wonach diesbezügliche Streitigkeiten endgültig von den Gerichten und nicht von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden waren, begangen wurden. Wenn nämlich in ersterer Richtung von den Rekurrenten noch speziell ausgeführt worden ist, daß der Regierungsrath in Steuerstreitigkeiten als in fiskalischen Streitigkeiten als Richter in eigener Sache urtheilen würde, so ist dies offensichtlich unrichtig, da ja solche Streitigkeiten vom Regierungsrathe nicht als Vertreter des Fiskus, sondern in seiner Eigenschaft als öffentliche Behörde zu entscheiden sind, und wenn

in letzterer Beziehung die Rekurrenten darzuthun suchen, daß ihnen ein erworbenes Recht auf Entscheidung ihrer Sache durch die Gerichte zustehe, so kann auch dem keineswegs beigezogen werden. Denn es ist anerkanntens Rechts, daß darüber, in welchem Verfahren und von welcher Behörde eine Streitfache zu erledigen sei, lediglich das jeweilige geltende Gesetz entscheidet und ein erworbenes Recht einer Partei auf Erledigung eines Streitfalles durch die zur Zeit der demselben zu Grunde liegenden Thatfachen zuständige Behörde und in dem damals gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht besteht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

III. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

75. Urtheil vom 28. Oktober 1881 in Sachen Schmid und Fierz.

A. Durch Entscheidung der Finanzdirektion des Kantons Zürich vom 11. Februar 1881 wurde Robert Schmid-Henggeler in Gattikon-Thalweil, Kantons Zürich, verpflichtet, seine Aktien auf die „Spinnerei an der Lorze“ in Baar, Kantons Zug, im Kanton Zürich zu versteuern, und es wurde diese Entscheidung am 30. März gleichen Jahres vom Regierungsrathe des Kantons Zürich bestätigt. In gleicher Weise wurde Robert Fierz in Neumünster bei Zürich durch Entscheidung der Finanzdirektion des Kantons Zürich vom 28. April 1881 verpflichtet, 19 Aktien auf die Spinnerei an der Lorze und eine Aktie auf die Spinnerei in Aegeri, Kantons Zug, im Kanton Zürich zu versteuern, und es wurde diese Entscheidung am 21. Mai 1881 vom Regierungsrathe des Kantons Zürich ebenfalls bestätigt.

B. Vermittelt Rekurschrift vom 2. Juli 1881 stellt Robert Schmid-Henggeler beim Bundesgerichte den Antrag, letzteres

möchte erklären: Es sei der Kanton Zürich nicht berechtigt, den dem Herrn Schmid-Henggeler zukommenden Antheil an dem Vermögen und Erwerbe der „Spinnerei an der Lorze“ beziehungsweise seine „Aktien“ zu besteuern. Zur Begründung dieses Antrages wird im Wesentlichen ausgeführt: Es unterliege nach bundesrechtlicher Praxis keinem Zweifel, daß der Kanton Zug berechtigt sei, von der auf seinem Territorium domizilirten Spinnerei an der Lorze sowohl die Vermögens- als auch die Einkommens- oder Gewerbesteuer zu verlangen, was auch thatsächlich geschehe. Wenn nun der Kanton Zürich daneben noch die einzelnen Antheilhaber an diesem Geschäfte in Besteuerung ziehe, so entstehe faktisch unzweifelhaft eine Doppelbesteuerung, gleichviel ob die Gesellschafter als Kollektivgesellschaft oder als Aktionäre zu betrachten seien. Dies sei aber rechtlich unzulässig. Zwar berufe sich der Fiskus des Kantons Zürich zu Begründung seiner Steuerforderung zunächst auf das zürcherische Steuergesetz und eine regierungsräthliche Verordnung vom 22. Juni 1870. Allein diese Bestimmungen beziehen sich überhaupt nur auf die im Kanton Zürich domizilirten Aktiengesellschaften und Korporationen und können übrigens gegenüber dem bundesrechtlichen Verbote der Doppelbesteuerung nicht in Betracht kommen. Allerdings führe der Regierungsrath des Kantons Zürich dann im Weiteren aus, daß eine Doppelbesteuerung der hier in Frage stehenden Art als zulässig betrachtet werden müsse, so lange die Sache nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anders geordnet worden sei. Dies könne aber nicht als richtig anerkannt werden. Vorerst nämlich sei zu bemerken, daß das Bundesgericht bereits in seinem Urtheile in Sachen Hunziker vom 2. Februar 1877 ausgesprochen habe, daß der damalige Rekurrent für seinen Antheil am Vermögen und Erwerb der hier in Frage stehenden Spinnereigesellschaft an der Lorze von seinem Wohnortskanton nicht besteuert werden dürfe, und dies müsse, da die Verhältnisse seither die gleichen geblieben seien, auch für den gegenwärtigen Rekurrenten gelten. Allerdings sei damals das Gericht davon ausgegangen, daß die Spinnereigesellschaft an der Lorze eine Kollektivgesellschaft sei. Allein auch wenn sich herausstellen sollte, daß diese Gesellschaft,